

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 028-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.77

Eingereicht am: 30.01.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 23.03.2017

RRB-Nr.: 380/2017 vom 26. April 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Im Fall von Ousman Sonko müssen die Verantwortlichen für ihre Versäumnisse gerade- stehen

Betreffend Fall Ousman Sonko sind in den letzten Tagen viele, zum Teil widersprüchliche und unbefriedigende Informationen an die Öffentlichkeit gelangt, die nun eine umfassende Darlegung verlangt. Lücken und Unklarheiten in unseren Strukturen müssen identifiziert und entsprechend korrigiert werden. Die Verantwortlichen müssen für ihre Versäumnisse geradestehen. Wir wissen, dass Mr. Sonko am Donnerstag, 26. Januar 2017, dank der Strafanzeige von NGO Trial International von der Berner Staatsanwaltschaft angehalten wurde. Wir wissen aber nicht, ob in der Schweiz solche und ähnliche Fälle schon vorgekommen sind. Auch stellt sich die Frage, ob die Behörden wegen «unklaren» Zuständigkeiten oder aus anderen Gründen die Verantwortung hin- und hergeschoben und nicht eingegriffen haben, in der Hoffnung, dass sich der Fall von selbst erledigt (wenn die Person die Schweiz verlässt!). Ousman Sonko ist nicht irgendjemand. Er war in Gambia, wo die Menschenrechte verletzt, gefoltert und Menschen umgebracht wurden, während zehn Jahren (2006-2016) Innenminister, er trägt Verantwortung für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit in seinem Land.

Seine Rolle muss von der Justiz geprüft und entsprechend beurteilt werden. Denn, was im Fall Mr. Sonko exemplarisch vorgekommen ist, ist für ein Rechtssystem, für einen demokratischen Staat, der sich klar für Menschenrechte, gegen Folter und für die Verfolgung von Folterer einsetzt, fatal.

Unsere Rollen und Aufgabenzuständigkeiten in solchen Fällen müssen geklärt werden. Es darf nicht sein, dass unsere Behörden in so einem klaren, aber heiklen Fall ihre Verantwortung nicht wahrnehmen. Gemäss Medienberichten besitzt Mr. Sonko ein von der Schweiz während seiner Ministerfunktion ausgestelltes Schengen-Visum. Schweden hat ihn als Dublin-Fall am 10. November 2016 in die Schweiz geschickt. Das SEM (Staatssekretariat für Migration) wusste von der Wichtigkeit des Falles, es habe alle zuständigen Stellen bereits informiert. Mr. Sonko wurde als Asylsuchender in einem Asylzentrum in Lyss in einem Einzelzimmer untergebracht (seit 14. November 2016).

Warum die Bundesbehörden ihre Aufgabe nicht wahrgenommen und Mr. Sonkos Vergangenheit vorgängig nicht gründlich abgeklärt hatten, ist nicht ersichtlich. Es ist aber auch nicht klar, warum die Berner Behörden, vor allem der zuständige Regierungsrat Hans-Jürg Käser, widersprüchliche Aussagen machen und die Verantwortung für «nichts zu unternehmen» von sich schieben. War Regierungsrat Käser der Fall von Anfang an klar, hätte er sofort bei den Bundesbehörden intervenieren müssen. Hat er die Wichtigkeit des Falls verkannt, muss er dies öffentlich zugeben und seine Verantwortung wahrnehmen. Seine ersten Äusserungen geben den Hinweis, dass er von dem Fall nichts wusste und erst mit den Fragen von einem Journalisten des Schweizer Fernsehens darauf aufmerksam gemacht worden sei (Der Bund vom 26. Januar 2017). Später äusserte sich Regierungsrat Käser in der Sonntagszeitung vom 29. Januar 2017 «Mein Migrationsamt wurde am 14. November 2016 vom SEM über die Identität Sonkos unterrichtet, worauf das Amt auch mich in Kenntnis gesetzt hat.» Das sind widersprüchliche Aussagen, auch wenn in diesem Fall die Zuständigkeit primär bei den Bundesbehörden liegt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann, wie und welche Berner Kantonsbehörden hat das SEM zum Fall Ousman Sonko informiert?
2. Wurde nach dieser ersten Information etwas unternommen? Wenn ja, was und von wem?
3. Haben die für den Asylbereich zuständigen Beamten des Migrationsdienstes (MIDI) den Polizei- und Militärdirektor über den Fall Sonko informiert? Wie haben sie ihn informiert? Was hat der Polizei- und Militärdirektor unternommen? Gibt es schriftliche Belege?
4. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass in diesem Fall der Regierungsrat nach dem Eingang der Informationen bei den Bundesbehörden für die Zuständigkeitsfrage aktiv sein müsste?
5. Ist der Regierungsrat bereit, eine externe Untersuchung für die Abklärung der Zuständigkeiten, Verantwortungen und Vorgehensweisen in solchen Fällen in Auftrag zu geben?

Begründung der Dringlichkeit: Betreffend Fall Ousman Sonko sind in den letzten Tagen viele, zum Teil widersprüchliche und unbefriedigende Informationen an die Öffentlichkeit gelangt. Um nicht noch mehr Verwirrung zu stiften, ist dringend Klarheit nötig! Ansonsten können die Behörden das Vertrauen nicht wiederherstellen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Der Asylsuchende Ousman Sonko wurde am 15. November 2016 vom Staatssekretariat für Migration (SEM) dem Kanton Bern zur Unterbringung und Betreuung zugewiesen. Das SEM hat den Migrationsdienst (MIDI) als zuständige Zuweisungsstelle des Amtes für Migration und Personenstand (MIP) am 14. November 2016 telefonisch und per Mail darüber informiert, dass es sich bei der zugewiesenen Person um den ehemaligen gambischen Innenminister handelt.

Zu Frage 2

Die am 15. November 2016 zuständige Asylsozialhilfestelle Asyl Biel & Region (ABR), welche im Auftrag des MIP Asylsuchende unterbringt und betreut, hat Ousman Sonko am 15. November 2016 in der Kollektivunterkunft Kappelen b. Lyss untergebracht. ABR wurde durch den MIDI entsprechend informiert worauf ABR ihrerseits die zuständige Regionalstelle der Kantonspolizei orientierte.

Zu Frage 3

Die Information des Polizei- und Militärdirektors durch den MIDI erfolgte summarisch. Der Polizei- und Militärdirektor vertrat die Auffassung, dass der Bund solche Spezialfälle nicht einem Kanton zuteilen sollte. Diese Haltung hat der Polizei- und Militärdirektor im Rahmen eines Berichts der SRF-Rundschau und in der Folge auch gegenüber dem Direktor des SEM mündlich vertreten.

Zu Frage 4

Nein. Die Federführung für den Umgang mit Gesuchstellern im Asylbereich obliegt dem SEM. In besonderen Fällen – bspw. bei PEP (politically exposed persons) – hat das SEM eine bundesinterne Informationspraxis entwickelt, die die Bundesanwaltschaft, den Nachrichtendienst des Bundes und fedpol einschliesst.

Zu Frage 5

Nach Auffassung des Regierungsrats braucht es keine externe Untersuchung. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31) und der entsprechenden Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (SR 142.311) auf Bundesebene geregelt.

Verteiler

- Grosser Rat